



FORUM

Aktuelles aus der dbb Frauenvertretung Hessen

Ausgabe 04/ 2016

*„Die Botschaft von Weihnachten:
Es gibt keine größere Kraft als die Liebe. Sie überwindet den
Hass wie das Licht die Finsternis „*

Martin Luther King

- **Wochenarbeitszeit/Lebensarbeitszeitkonto**
- **Vereinbarkeit vom Familie, Pflege und Beruf**
- **Neue Durchführungshinweise zum Bundeselterngeld-und Elternzeitgesetz**
- **Landeshauptversammlung der dbb Frauenvertretung Hessen**

Wochenarbeitszeit/Lebensarbeitszeitkonto

Wie in den dbb Nachrichten 14/2016 berichtet, konnte in den letzten Gesprächen mit den Regierungsfractionen und dem Innenminister keine Einigung hinsichtlich der Forderung nach Gutschrift der 41ten Wochenstunde ab dem 1.8.2017 erzielt werden. Auch die dbb Frauenvertretung Hessen hatte die Forderung in einem Anschreiben an dem Innenminister nochmal bekräftigt und eine ablehnende Nachricht erhalten.

Der Wille der Landesregierung wurde Ende November mit Vorlage des Entwurfs für die neue Hessische Arbeitszeitverordnung manifestiert. Im Verordnungsentwurf ist ausgeführt, dass ab 1. August 2017 für alle hessischen Beamtinnen und Beamten bis zur Vollendung des sechzigsten Lebensjahrs eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 41 Stunden gilt. Ab Beginn des einundsechzigsten Lebensjahrs oder bei Vorliegen einer Schwerbehinderung bleibt es bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Weiterhin ist vorgesehen, dass das Ansparen auf dem Lebensarbeitszeitkonto zum 31. Juli 2017 eingestellt werden soll; das vorhandene Zeitguthaben soll weiterhin bestehen bleiben und nach den Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto in Anspruch genommen werden können.

Der Entwurf liegt den Gewerkschaften zur Stellungnahme vor. Im Rahmen der abzugebenden Stellungnahmen werden wir die Forderung nach Gutschrift der 41ten Wochenstunde und damit der Möglichkeit eines weiteren Ansparens auf dem Lebensarbeitszeitkonto erneut vortragen und begründen.

Vereinbarkeit vom Familie, Pflege und Beruf

Mit Schreiben vom 17.10.2016 hat sich die dbb Frauenvertretung Hessen an den hessischen Innenminister Peter Beuth gewandt, um ihre Forderung nach einer Angleichung der Regelungen für den Bereich der tarifbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen und denen des Beamtenbereichs nochmals dazulegen und ein Ende der Ungleichbehandlung zu erreichen (vgl. den untenstehenden Auszug aus dem Anschreiben).

Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Hessen

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf ist ein wichtiger Baustein unserer Gesellschaft und hat auch im öffentlichen Dienst des Landes Hessen einen hohen Stellenwert. Dies wurde durch die Einführung des Gütesiegels Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen nochmals deutlich dokumentiert, was die dbb Frauenvertretung Hessen sehr begrüßt.

Gleichwohl sehen wir mit Sorge, dass familienfreundliche Regelungen nicht immer auch auf den Bereich der hessischen Beamtinnen und Beamten umgesetzt werden. Dazu zählen u.a. die Regelungen des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf; die Anerkennung von Kindererziehungszeiten vor dem 1.1.1992 und die Wochenarbeitszeit.

Hinsichtlich der Wochenarbeitszeit bzw. der Gutschrift der 41sten Wochenstunde auf dem Lebensarbeitszeitkonto konnten wir – wie im vorhergehenden Artikel bereits ausgeführt – kein Übereinkommen erzielen. Gleichwohl werden wir die Forderung natürlich weiter verfolgen.

Eine klare Ablehnung aus dem Innenministerium gab es auch für unseren Appell, die Anerkennung von Kindererziehungszeiten vor dem 1.1.1992, die sich bislang bei Beamtinnen und Beamten auf einen Zeitraum von 6 Monaten beschränkt, entsprechend anzugleichen und die Würdigung vom Familienarbeit nicht vom Status abhängig zu machen.

„Eine Gesetzesänderung sei aufgrund der garantierten Mindestversorgung im Beamtenbereich nicht angezeigt“, teilte man uns dazu mit.

Diese Begründung verkennt unseres Erachtens, dass die bessere Anerkennung von Erziehungsleistungen für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, im Grundsatz eine Gerechtigkeitsfrage und nicht eine Frage der Alimentation ist. Gerechtigkeit aber kann nicht von Statusgruppen abhängig gemacht werden!

Auch hier wird die dbb Frauenvertretung Hessen weiterhin am Ball bleiben.

Positive Signale haben uns hingegen in Sachen der Übertragungsmöglichkeiten des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf erreicht. Es sei angestrebt, die bestehenden beamtenrechtlichen Regelungen so weiterzuentwickeln, dass sich im Ergebnis weitgehend dem Arbeitnehmerbereich entsprechende Freistellungsmöglichkeiten für die Pflege naher Angehöriger auch für Beamtinnen und Beamte ergäben.

Durchführungshinweise zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Mit Erlass vom 28. Oktober 2016 (veröffentlicht im Staatsanzeiger 2016 Nr 47 – Seite 1497ff.) hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die überarbeiteten Durchführungshinweise zur Durchführung des BEEG bekannt gegeben. Die Durchführungshinweise beschränken sich hierbei auf die Regelungen zur Inanspruchnahme der Elternzeit.

Neben der durch die Neufassung des BEEG zum 1.1.2015 notwendigen Anpassung an die neue Rechtslage sind insbesondere die folgenden Ausführungen zu den arbeits-, tarif- und zusatzversorgungsrechtlichen Auswirkungen einer Elternzeit (Abschnitt III der Durchführungshinweise) von Bedeutung:

- In Abschnitt III Nr. 10 wird darauf hingewiesen, dass Unterbrechungszeiten ab dem 1. Januar 2016 wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit bis zu sechs Monaten einer ununterbrochenen Tätigkeit gleichgesetzt und damit auf die Stufenlaufzeit anzurechnen sind (§ 17 Abs. 3 Satz 1 Buchst.i TV-H). Diese Vorschrift wurde neu in den TV-H aufgenommen.
Für Elternzeiten vor dem 1. Januar 2016 bleibt es bei der alten Rechtslage, nach der Elternzeiten nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden, aber im Übrigen für die Stufenentwicklung unschädlich sind.
- In Abschnitt III Nr. 11.2 wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Erholungsurlaub, der den Beschäftigten für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel zu kürzen ist. Neu aufgenommen ist die Regelung, dass künftig vor Inanspruchnahme der Elternzeit von der Kürzungsregelung in § 17 TV-H Gebrauch zu machen und dies den Beschäftigten schriftlich mitzuteilen ist.

Klarstellend sei nochmals in Erinnerung gerufen, dass die Regelungen des BEEG zum Elterngeld für Tarifbeschäftigte und Beamtinnen/Beamte gleichermaßen gelten, die Regelungen des BEEG zur Elternzeit aber nur für die tarifbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen. Die Anwendung der Regelungen zu Elternzeit für den Beamtenbereich ist den jeweiligen Verordnungen vorbehalten (für Hessen: Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung), die allerdings in weiten Bereichen auf das BEEG verweisen.

Landeshauptversammlung der dbb Frauenvertretung Hessen

Die nächste Landeshauptversammlung der dbb Frauenvertretung Hessen ist, wie bereits mitgeteilt, **für den 19. Januar 2017** terminiert. Die Veranstaltung wird, wie schon ursprünglich geplant, im Friedel-Henss- Haus der JVA Frankfurt am Main IV stattfinden.

Der Termin wurde bereits in der Ausgabe 3/2016 des Forum bekannt gegeben; die Einladung folgt in den nächsten Tagen.

*Der Vorstand der dbb Frauenvertretung Hessen
wünscht Ihnen und Ihren Familien frohe und
besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten
Start in ein glückliches, erfolgreiches und gesundes
neues Jahr 2017*

Impressum
dbb Frauenvertretung Hessen
Internet: www.dbb-frauen-hessen.de
Verantwortlich (V.i.S.d.P.): Sonja Waldschmidt
E-Mail: Sonja.Waldschmidt@dbbhessen.de